

2018



19

Kriminalität
und Strafrecht

Neuchâtel 2020

Strafurteilsstatistik 2018

Wiederverurteilungsraten
Methodenbericht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Themenbereich «Kriminalität und Strafrecht»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per E-Mail an order@bfs.admin.ch.

Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen. Zur Frage nach kriminellen Karrieren, Bern 1995, 28 Seiten, BFS-Nummer: 172-0

Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bern 1997, 24 Seiten, BFS-Nummer: 217-9600

Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen, Bern 1997, 52 Seiten, BFS-Nummer: 216-9601

Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall: Wiederverurteilungen und Sanktionseffekte, Neuchâtel 2000, 28 Seiten, BFS-Nummer: 373-0000

Strafurteilsstatistik 1984–2014: Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs, Neuchâtel 2015, 44 Seiten, BFS-Nummer: 216-1400-05

Jugendstrafurteilsstatistik und Strafurteilsstatistik 1999–2015: Jugendliche schweizerische Verurteilte eines Geburtenjahrgangs und Rückfall im Erwachsenenalter, Neuchâtel 2017, 40 Seiten, BFS-Nummer: 1710-1500-05

Risikofaktoren für eine Wiederverurteilung straffälliger Minderjähriger im Erwachsenenalter, 1999–2015, Neuchâtel 2018, 32 pages, BFS-Nummer: 1710-1501-05

Themenbereich «Kriminalität und Strafrecht» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken finden → 19 – Kriminalität und Strafrecht

Strafurteilsstatistik 2018

Wiederverurteilungsraten
Methodenbericht

Redaktion Christophe Maillard, BFS
Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2020

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Sektion Kriminalität und Strafrecht, BFS,
crime@bfs.admin.ch

Redaktion: Christophe Maillard, BFS

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht

Originaltext: Französisch

Übersetzung: Sprachdienste BFS

Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print

Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print

Online: www.statistik.ch

Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 60 60
Druck in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2020
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

BFS-Nummer: 1981-1800

ISBN: 978-3-303-19080-7

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Die verschiedenen Definitionen von Rückfall	6
2.1	Berücksichtigte Rückfallereignisse	6
2.1.1	Rückfall im Sinne einer erneuten polizeilichen Registrierung	6
2.1.2	Rückfall im Sinne einer Wiederverurteilung	6
2.1.3	Rückfall im Sinne einer Wiedereinweisung	7
2.2	Vom BFS berücksichtigte Rückfallereignisse	7
3	Rückfallmessungen	8
4	Die neuen Auswertungen des BFS	9
4.1	Unterscheidung nach Rückfallgeschwindigkeit	10
4.2	Unterscheidung nach Art des Rückfalls	11
4.3	Unterscheidung nach Schwere des Rückfalls	11
5	Einfluss des Rückfalls auf die Strafe	14
5.1	Problemstellung	14
5.2	Bivariate Analysen	16
5.2.1	Vorstrafen im Jugendalter	16
5.2.2	Von einem Erwachsenengericht ausgesprochene Vorstrafen	17
5.3	Multivariate Analyse	17
6	Anhang	20
7	Literaturhinweise	22

1 Ausgangslage

Das Bundesamt für Statistik (BFS) kann anhand der Strafurteilsstatistik (SUS) und der Strafvollzugsstatistik (SVS) seit vielen Jahren die Rückfallrate berechnen.

Hierzu werden zwei verschiedene Ansätze verwendet:

1. Zum einen wird die Rückfallrate aller in einem Referenzjahr verurteilten oder entlassenen Personen, die innerhalb von drei Jahren rückfällig werden, ermittelt. Die Ergebnisse werden in Standardtabellen dargestellt und jedes Jahr aktualisiert.
2. Zum anderen werden Kohortenanalysen, das heisst Langzeitbeobachtungen von Personen eines Geburtsjahrgangs, vorgenommen. Die Ergebnisse werden in thematischen Publikationen¹ präsentiert, in denen die Faktoren, die einen Rückfall begünstigen oder – im Gegenteil – unwahrscheinlicher machen, dargelegt werden.

2020 hat die Sektion Kriminalität und Strafrecht (CRIME) des BFS im Rahmen ihres Modernisierungsprozesses die Standardtabellen zu den Rückfällen, d.h. die nach dem erstgenannten Ansatz durchgeführten statistischen Auswertungen, überarbeitet. Diese Publikation stellt die Ergebnisse dieser Revision vor und geht auf die damit verbundenen Herausforderungen ein.

In einem ersten Teil wird der Rückfall begrifflich definiert und die vom BFS berücksichtigten Rückfallereignisse beschrieben.

Der zweite Teil erklärt, wie die Rückfälle gemessen werden und präsentiert die vom BFS für die Berechnung der Rückfallraten herangezogenen Indikatoren.

Im dritten Teil werden die neuen Auswertungen des BFS tabellarisch dargestellt und beschrieben:

- Die erste Tabelle zu den Merkmalen der Ausgangsbevölkerung weist die Rückfallraten nach Geschlecht, Alter, Vorstrafen und Art der Strafe aus.
- Die zweite Tabelle zu den verschiedenen Ausprägungen des Rückfalls zeigt die Rückfallraten aufgeschlüsselt nach Rückfallgeschwindigkeit, Art des Rückfalls und Schwere des Rückfalls.

Der vierte Teil enthält eine Lesehilfe für die erste Tabelle. Hierzu wird auf ein grundlegendes Thema der Rückfallproblematik eingegangen, nämlich den Zusammenhang zwischen der im Urteil ausgesprochenen Strafe und den Vorstrafen. Mithilfe einer logistischen Regression wird aufgezeigt, dass für eine Person mit Vorstrafen ein sehr viel höheres Risiko besteht, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Der Vergleich der nach Strafart aufgeschlüsselten Rückfallraten mit der nach Anzahl Vorstrafen aufgeschlüsselten Rückfallraten liefert diesbezüglich interessante Erkenntnisse.

Bei einem grossen Teil des Inhalts dieser Publikation handelt es sich um einen Auszug aus einer in Arbeit befindlichen Doktorarbeit, die Christophe Maillard neben seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Sektion Kriminalität und Strafrecht des BFS an der Universität Lausanne erstellt.

¹ www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall → Rückfall, Analysen → *Strafurteilsstatistik 1984–2014*
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall → Rückfall, Analysen → *Jugendstrafurteilsstatistik und Strafurteilsstatistik 1999–2015*
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall → Rückfall, Analysen → *Risikofaktoren für eine Wiederverurteilung straffälliger Minderjähriger im Erwachsenenalter, 1999–2015*

2 Die verschiedenen Definitionen von Rückfall

In der Kriminologie wird von Rückfall gesprochen, wenn nach einem Referenzereignis (oft eine Erstverurteilung¹) eine neue Straftat begangen wird. In einigen Ländern ist der Rückfall gesetzlich definiert. Bis 2006 war dies auch in der Schweiz der Fall. Allerdings diente die Rückfalldefinition einzig dazu, die Kriterien festzulegen, unter denen ein Rückfall einen Strafschärfungsgrund darstellte. Gemäss Strafgesetzbuch von 1942 (StGB 1942) galt eine Person als rückfällig, wenn sie eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ganz oder auch nur teilweise verbüsst und in den fünf Jahren nach ihrer Entlassung eine neue Straftat begangen hatte (Art. 67 StGB 1942). Das aktuelle Strafgesetzbuch (StGB) definiert den Rückfall nur in den gemeinsamen Bestimmungen zur obligatorischen (Art. 66a StGB) und zur nicht obligatorischen Landesverweisung (Art. 66abis StGB) krimineller Ausländerinnen und Ausländer². Seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen am 1. Oktober 2016 gilt eine Person als rückfällig, wenn sie, nachdem gegen sie eine Landesverweisung angeordnet wurde, eine neue Straftat begeht, die die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Artikel 66a StGB erfüllt. Definitionen von Rückfall gibt es praktisch ebenso viele wie Studien zum Thema, hinzu kommen unzählige rechtliche Vermerke. Sie beziehen sich allerdings alle auf eine oder mehrere dichotome Kriterien, d. h. das Eintreten oder Nichteintreten eines Ereignisses im Beobachtungszeitraum, z. B. eine erneute polizeiliche Registrierung, Verurteilung oder Inhaftierung³.

2.1 Berücksichtigte Rückfallereignisse

2.1.1 Rückfall im Sinne einer erneuten polizeilichen Registrierung

Von einer erneuten polizeilichen Registrierung wird gesprochen, wenn eine Person, die bereits vorher strafrechtlich in Erscheinung getreten ist – entweder, weil sie als beschuldigte Person polizeilich bekannt ist⁴ und/oder bereits verurteilt und ins Strafregister eingetragen wurde⁵ – erneut von der Polizei verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben⁶. Der Indikator setzt also am Anfang des Strafprozesses an, wenn noch die Unschuldsvermutung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) gilt. Er hat daher den Nachteil, dass der Rückfall zu einem Zeitpunkt berücksichtigt wird, in dem die Schuld der tatverdächtigen Person (noch) nicht feststeht.

2.1.2 Rückfall im Sinne einer Wiederverurteilung

Von Wiederverurteilung wird gesprochen, wenn nach einem Referenzurteil oder einer Referenzentlassung eine neue Straftat begangen wird, die zu einer neuen Verurteilung und somit zu einem neuen Strafregistereintrag führt. Dieser Indikator hat den Vorteil, dass er der Unschuldsvermutung Rechnung trägt, d. h. solange die tatverdächtige Person nicht rechtskräftig verurteilt wurde, wird das neue Verbrechen oder Vergehen, dessen sie beschuldigt wird, nicht als Rückfall gezählt. Ferner werden bei diesem Indikator nur Straftaten berücksichtigt, die aufgrund ihres Schweregrads zu einem Strafregistereintrag führen müssen. Übertretungen, d. h. weniger gravierende Straftaten, werden nur in Ausnahmefällen im Strafregister eingetragen⁷.

¹ oder eine Entlassung

² Artikel 66b ist tatsächlich die einzige Bestimmung des aktuellen Strafgesetzbuchs, die den Begriff Rückfall enthält.

³ Tournier, 1992

⁴ Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Referenzereignis gleichermassen wie beim Rückfallereignis um eine polizeiliche Registrierung. Gemessen werden bei derartigen Analysen folglich Rückfälle im Sinne einer erneuten polizeilichen Registrierung nach einer polizeilichen Referenzregistrierung.

⁵ Im vorliegenden Fall entspricht ein Rückfallereignis stets einer erneuten polizeilichen Registrierung, beim Referenzereignis handelt es sich um eine Verurteilung. Gemessen werden bei derartigen Analysen die Rückfälle im Sinn einer erneuten polizeilichen Registrierung nach einem Referenzurteil. Wird eine Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, so besteht die Ausgangsbevölkerung aus ehemaligen Inhaftierten und das Referenzurteil entspricht der Entlassung. Gemessen werden bei derartigen Analysen die Rückfälle im Sinn einer erneuten Festnahme nach einer Entlassung.

⁶ Lipton, Martinson, & Wilks, 1975

⁷ Art. 3 Abs. 1 Bst. c VOSTRA-Verordnung

2.1.3 Rückfall im Sinne einer Wiedereinweisung

Von einer Wiedereinweisung wird gesprochen, wenn nach dem Verbüssen einer Freiheitsstrafe eine neue Straftat begangen wird, für die erneut eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Der Indikator setzt also ganz am Schluss des neuen Strafprozesses an. Wie beim Rückfall im Sinne einer Wiederverurteilung hat er den Vorteil, dass der Unschuldsvermutung Rechnung getragen wird. Zudem werden nur Rückfälle berücksichtigt, die aufgrund ihres Schweregrads zu einer erneuten Freiheitsstrafe führen. Ob eine erneute Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, hängt aber hauptsächlich von den Vorstrafen und der kriminellen Laufbahn der straffälligen Person ab⁸. Weiter unten wird deshalb noch der Frage nachgegangen, wie sich Rückfälle auf das Strafmass auswirken.

2.2 Vom BFS berücksichtigte Rückfallereignisse

Das BFS verwendet zur Messung von Rückfällen verschiedene Indikatoren.

Zum einen wertet das BFS die Datenbank der **Strafurteilsstatistik (SUS)**⁹ aus. Dort liegt ein Rückfall vor, wenn nach einem sogenannten Referenzurteil eine neue Straftat oder ein neues Vergehen begangen wird, die bzw. das zu einer neuen Verurteilung mit Strafregistereintrag führt¹⁰. Beim Referenzereignis handelt es sich somit wie beim Rückfallereignis um eine Verurteilung: [www.statistik.ch](#) → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall → *Rückfall, Analysen*. Da die Datenbank der SUS nicht nur die Urteile, sondern auch nachträgliche Entscheide¹¹ enthält, kann auch das Verhalten einer Person während der Probezeit untersucht werden. Von Interesse sind dabei Widerrufe einer bedingten Strafe¹² oder einer bedingten Entlassung. Das Referenzereignis und das Rückfallereignis entsprechen im

ersten Fall einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe und ihrem Widerruf und im zweiten Fall einer bedingten Entlassung und ihrem Widerruf:

[www.statistik.ch](#) → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Strafjustiz → Sanktionen und Untersuchungshaft → *Erwachsene: Widerruf bedingter Strafen und bedingter Entlassungen*

Zum anderen wertet das BFS die Daten der Strafvollzugsstatistik (SVS) aus. Dort gilt als Rückfall, wenn eine ehemals inhaftierte Person eine neue Straftat begeht, die zu einer neuen Verurteilung (Wiederverurteilung) oder zu einer neuen unbedingten Freiheitsstrafe (Wiedereinweisung) führt. In beiden Fällen entspricht das Referenzereignis im Rahmen dieser Publikation einer Entlassung, das Rückfallereignis jedoch einer Wiederverurteilung oder einer Wiedereinweisung:

[www.statistik.ch](#) → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → *Rückfall* → *Rückfallrate nach Entlassung aus dem Strafvollzug nach Geschlecht, Alter, Vorverurteilungen*

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) hingegen werden vom BFS nicht unter dem Gesichtspunkt von Rückfällen ausgewertet und geben somit keinen Aufschluss über erneute polizeiliche Registrierungen.

⁸ Villettaz, Killias, & Zoder, 2006

⁹ Sie enthält die Einträge des Strafregister-Informationssystems (VOSTRA).

¹⁰ Da Übertretungen nicht systematisch ins Strafregister eingetragen werden, sind sie in der SUS nicht enthalten.

¹¹ In VOSTRA werden nachträglichen Entscheide eingetragen, die eine Änderung vorhandener Eintragungen herbeiführen, wie der Widerruf oder Nichtwiderruf des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs; einzutragen sind auch die Folgen eines Widerrufs oder Nichtwiderrufs (Art. 5 Bst. a VOSTRA-Verordnung).

¹² Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so auferlegt es der oder dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 StGB). Begeht die verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass sie weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die bedingte Strafe auch widerrufen, wenn gegen die angeordneten Weisungen verstossen wurde (Art. 46 Abs. 1 StGB 2012). Grund für den Widerruf einer bedingten Strafe kann entweder ein besonderer Fall der Wiederverurteilung sein oder ein renitentes (oder unseriöses) Verhalten, das die Justizbehörden veranlasst, der Person das Vertrauen zu entziehen. Der Widerruf einer bedingten Strafe bedeutet aber in jedem Fall, dass die verurteilte Person nichts aus der Strafe gelernt hat und eine unbedingte Strafe nötig ist. Ebenfalls als Rückfall gilt, wenn nach einer Referenzverurteilung zu einer bedingten Strafe eine neue Straftat oder ein Vergehen begangen wird oder wenn aufgrund eines Verstosses gegen die angeordnete Weisung während der Probezeit zu befürchten ist, dass die Person weitere Straftaten begeht.

3 Rückfallmessungen

Die hier vorgestellten Auswertungen beschränken sich nicht darauf, die Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen als Ganzes zu beziffern, sondern untersuchen sie in einem zweiten Schritt auch auf ihre Merkmale hin. Hierzu bedarf es einiger Erläuterungen:

Da dieser Bericht die Publikation der SUS-Daten (siehe unten) begleitet, beschränkt er sich auf den Rückfall im Sinne einer **Wiederverurteilung**. Die folgenden Ausführungen gelten jedoch sinngemäss auch für Rückfälle im Sinne einer Wiedereinweisung (sowie für Rückfälle im Sinne einer erneuten polizeilichen Registrierung).

Das BFS misst den Rückfall anhand der **Prävalenz**. Sie gibt die Anzahl Personen an, die nach einer ersten Verurteilung innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine oder mehrere weitere Straftaten begangen haben. Folglich kann sich die Prävalenz auf eine bestimmte Anzahl Jahre (Einjahres-, Zweijahres-, Dreijahresprävalenz usw.) oder auf die gesamte Lebensdauer beziehen¹. Ebenso kann sie für sämtliche Straftaten (Gesamtprävalenz) oder für eine bestimmte Straftat bzw. ein bestimmtes Vergehen berechnet werden².

Aus statistischer Sicht ist die Prävalenz eine kategoriale Variable, die zwei Kategorien umfasst: Entweder die Person hat eine oder mehrere neue Straftaten begangen, die die Kriterien eines Rückfalls erfüllen, oder sie hat keine neue Straftat begangen, die die Kriterien eines Rückfalls erfüllen. Personen der ersten Kategorie werden als rückfällig, Personen der zweiten Kategorie als nicht rückfällig bezeichnet.³ Unter dem Gesichtspunkt der Prävalenz gilt eine Person, die nach dem Ersturteil zehn neue Straftaten begangen hat, genauso als rückfällig wie eine, die nach dem Ersturteil nur eine neue Straftat verübt hat. Die Laufbahn der ersten Person weist hingegen auf eine deutlich grössere kriminelle Aktivität hin als die der zweiten (wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass die zweite Person ebenfalls zehn weitere Straftaten begangen hätte, wenn sich ihr die Möglichkeit geboten hätte). Um die Anzahl der neu begangenen Straftaten zu berücksichtigen, könnte es sinnvoll sein, die **Inzidenz** und/oder **Diversität** in die Analysen einzubeziehen. Diese beiden Kennzahlen werden im Anhang näher erläutert. Sie könnten ein Ansatz für künftige statistische Auswertungen sein.

¹ Aebi, 2006

² Aebi, 2006

³ Aebi, 2006, S. 71

4 Die neuen Auswertungen des BFS

Wie erwähnt begleitet dieser Bericht die revidierten Standardauswertungen des BFS zu den Rückfällen im Sinne einer Wiederverurteilung. Im Folgenden werden die beiden neu zur Verfügung gestellten Tabellen zum Thema Rückfall näher erläutert. www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall.

Da die SUS die von der Schweizer Strafjustiz ausgesprochenen strafrechtlichen Verurteilungen enthält, kann nur die kriminelle Laufbahn der Personen, deren Leben sich «in der Schweiz abspielt», beobachtet werden. Dies gilt somit nicht für Straffälligen auf der Durchreise. Folglich müssen sich die beiden neuen Tabellen auf straffällige Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Straffällige mit Aufenthaltsbewilligung C beziehen. Da die SUS erst seit 01.01.2008 verlässliche Angaben zum Aufenthaltsstatus ausländischer Verurteilter in der Schweiz enthält, können vor diesem Datum Personen mit Aufenthaltsbewilligung C nicht identifiziert werden. Aus diesem Grund werden nur ab 01.01.2008 ausgesprochene Urteile berücksichtigt. Die Ausgangsbevölkerung umfasst somit Schweizerinnen

und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung C, die in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurden.

In der ersten Tabelle sind die **Merkmale der Ausgangsbevölkerung** abgebildet. Aufgeführt sind Wiederverurteilungen innerhalb von drei Jahren nach Geschlecht, Alter, Vorstrafen und ausgesprochener Strafe.

Die zweite Tabelle bezieht sich auf die verschiedenen **Ausprägungen (Prävalenz) des Rückfalls**. Angesichts des fehlenden Konsenses über den Beobachtungszeitraum und die zu berücksichtigenden Straftaten kann der Rückfall auf verschiedene Arten gemessen werden, zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt des zeitlichen Abstands zwischen dem Ersturteil und der Begehung einer neuen Tat («Rückfallgeschwindigkeit»), der Art oder der Schwere des erneut begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Erwachsene: Wiederverurteilung innerhalb von drei Jahren nach einem 2014 erfolgten Referenzurteil, nach Merkmalen der Ausgangsbevölkerung T 1

	Total		
	N Ausgangsbevölkerung	N Rückfall	% Rückfall
Total Referenzurteile	60 220	11 196	19
Nach Geschlecht			
Männer	49 103	9 613	20
Frauen	11 117	1 583	14
Nach Alter			
18–24 Jahre	12 745	2 970	23
25–44 Jahre	26 729	5 359	20
45 Jahre und älter	20 746	2 867	14
Nach Vorstrafen			
Keine Vorstrafen	45 905	6 714	15
Eine Vorstrafe	9 631	2 236	23
Zwei Vorstrafen oder mehr	4 684	2 246	48
Nach Art der Strafe			
Unbedingt ausgesprochene Strafe	10 537	3 927	37
Bedingt (oder teilbedingt) ausgesprochene Strafe	49 683	7 269	15

Quelle: BFS – SUS Stand des Strafregisters: 31.05.2020

© BFS 2020

Erwachsene: Wiederverurteilung innerhalb von drei Jahren nach einem 2014 erfolgten Referenzurteil, nach unterschiedlichen Ausprägungen des Rückfalls T 2

	Total	
	N	%
Total der Wiederverurteilungen	11 196	100
Nach Rückfallgeschwindigkeit		
Rückfall nach 6 Monaten	3 988	36
Rückfall nach 1 Jahr	2 396	21
Rückfall nach 18 Monaten	1 650	15
Rückfall nach 2 Jahren	1 273	11
Rückfall nach 30 Monaten	1 021	9
Rückfall nach 3 Jahren	868	8
Nach Art des Rückfalls		
Allgemeiner Rückfall	7 589	68
Spezifischer Rückfall	3 607	32
Nach Schwere des Rückfalls		
Minderschwerer Rückfall	1 680	15
Gleich schwerer Rückfall	8 464	76
Schwerwiegenderer Rückfall	1 052	9

Quelle: BFS – SUS Stand des Strafregisters: 31.05.2020

© BFS 2020

4.1 Unterscheidung nach Rückfallgeschwindigkeit

Die Wiederverurteilungsrate wird unter anderem durch den Beobachtungszeitraum beeinflusst. Nach fünf Jahren ist die Rückfallrate logischerweise höher als nach einem Jahr. Die Entwicklung zwischen einem Jahr und fünf Jahren verläuft hingegen nicht linear. Wie die Statistiken zeigen, stabilisiert sich die Zahl der Rückfälle nach rund vier Jahren.¹

Zur Veranschaulichung dieser Dynamik wird als Beispiel bei Schweizerinnen und Schweizern sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit C-Bewilligung, die 2008 in der Schweiz zu einer gemeinnützigen Arbeit, einer Geldstrafe, einer bedingten Freiheitsstrafe oder einer teilbedingten Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren² oder einer unbedingten Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr³ verurteilt wurden, die kumulierten Wiederverurteilungsraten für mehrere Beobachtungszeiträume berechnet und in einer Grafik (G1) dargestellt.

Ein Jahr nach dem Referenzurteil beträgt die Rückfallrate 10,8%. In diesem ersten Jahr sind Rückfälle am häufigsten. Im Zeitverlauf verringert sich die Rückfallgeschwindigkeit dann zusehends: Zwischen dem zweiten und dem fünften Jahr erhöht sich die Wiederverurteilungsrate im Durchschnitt um 2,5 Prozentpunkte, zwischen dem sechsten und dem neunten Jahr um 1,1 Prozentpunkte pro Jahr (im ersten Zeitraum erhöhte sich die Wiederverurteilungsrate von 16,7% auf 26,6% [+9,9 Prozentpunkte in vier Jahren], im zweiten Zeitraum von 28,7% auf 33,1% [+4,4 Prozentpunkte in vier Jahren]). Diesbezüglich wird im Allgemeinen von «Rückfallkurve» gesprochen. Es handelt sich um einen grundlegenden Aspekt, der bei Untersuchungen der kriminellen Laufbahn verurteilter Personen und insbesondere bei der Festlegung des Beobachtungszeitraums zu berücksichtigen ist.

¹ Killias, Aebi, & Kuhn 2012

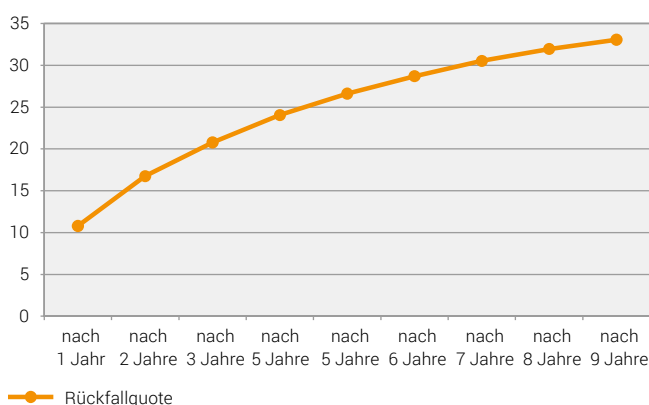
² Da der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf (Art. 43 Abs. 2 StGB), wird bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren höchstens ein Jahr unbedingt verbüsst. Diese maximale Dauer des Freiheitsentzugs ist zu berücksichtigen, wenn der Beobachtungszeitraum die zeitlichen Grenzen der Datenbasis erreicht. In der SUS 2019 sind die bis 2018 ausgesprochenen Verurteilungen und verurteilten Personen enthalten. Da ein Strafverfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird davon ausgegangen, dass zwischen der Tatbegehung und der Urteilsfällung bzw. dem Eintrag ins Strafregister rund ein Jahr vergeht. Im vorliegenden Fall werden daher nur Straftaten einbezogen, die spätestens am 31.12.2017 begangen wurden. Somit lässt sich grundsätzlich eine Rückfallrate nach neun Jahren ermitteln. Enthält ein Referenzurteil eine Freiheitsstrafe, muss die Anzahl der Hafttage von der Beobachtungsdauer abgezogen werden, denn obwohl bestimmte Straftaten im Gefängnis verübt werden können, besteht dort doch weniger Gelegenheit zur Begehung einer Straftat als ausserhalb (insbesondere gegen das SVG, das die Mehrheit der abgeurteilten Straftaten betrifft) (Maillard & Zoder, 2015). Damit die Rückfallrate von Personen, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, nicht verzerrt wird, darf die Haftdauer nicht länger sein als 360 Tage.

³ Angesichts der verfügbaren Zeitreihe ist diese maximale Haftdauer zwingend einzuhalten (siehe oben).

Eine Meta-Analyse aus dem Jahr 2006⁴ kam zum Schluss, dass zur Beurteilung der Rückfälle mindestens 36 Monate nötig sind. Die Rückfallrate über einen längeren Zeitraum zu beobachten wäre zwar interessant, ein **Beobachtungszeitraum von drei Jahren** scheint aber ein guter Kompromiss, um aussagekräftige und aktuelle Zahlen zu erhalten. Das BFS verwendet in seinen Standardtabellen daher eine Drei-Jahres-Wiederverurteilungsrate.

Zeitliche Entwicklung der kumulierten Wiederverurteilungsraten

G1



Zeitraum: 2008–2017

Quelle: BFS – SUS Strafregisterstatus 01.08.2019

© BFS 2020

⁴ Villettaz, Killias und Zoder (2015 überarbeitet von Villettaz, Gilliéron und Killias)

4.2 Unterscheidung nach Art des Rückfalls

Im Folgenden wird zwischen allgemeinem und spezifischem Rückfall unterschieden.

- Ein Rückfall ist **«allgemein»**, wenn eine neue Straftat begangen wurde, die die Kriterien eines Rückfalls erfüllt.
- Ein Rückfall ist **«spezifisch»**, wenn mindestens eines der Rückfalldelikte gleich ist⁵ wie eine Straftat des Referenzurteils.

Obwohl es sich beim allgemeinen und beim spezifischen Rückfall um grundlegende Begriffe handelt, sind sie bei Analysen offizieller Statistiken zu relativieren, weil, wie Albrecht 1982 hervorgehoben hat, eine **Dunkelziffer** besteht⁶. Dies bedeutet: Werden die Strafregistereinträge als Datengrundlage genommen, so kann die Art der begangenen Straftaten nur aufgrund der Straftaten, von denen die Polizei Kenntnis erhalten hat und bei denen die Täterin bzw. der Täter identifiziert und verurteilt wurde, beurteilt werden.⁷

Beispiel: Eine Person wird nach einer Verurteilung wegen Betrugs aus dem Gefängnis entlassen und begeht danach einen Diebstahl. Einige Wochen später ist sie an einem Raufhandel beteiligt. Die Strafbehörden konnten den Diebstahl trotz Anzeige nicht aufklären. Beim Raufhandel wurde die Person dank Aufzeichnungen von Videoüberwachungskameras hingegen identifiziert und wird daher erneut verurteilt. In ihrem Strafregister ist sowohl der Betrug als auch der Raufhandel, aber kein Diebstahl eingetragen. Aufgrund dieser Informationen könnte fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass die rückfällige Person kein Vermögensdelikt mehr begangen hat.⁸

4.3 Unterscheidung nach Schwere des Rückfalls

Die Angaben zur Schwere des Rückfalls zeigen, ob sich das kriminelle Verhalten einer Person verbessert oder verschlechtert hat. Sie sind daher sehr nützlich, um die Wirkung einer Strafe zu beurteilen, müssen aber aus den gleichen Gründen wie der allgemeine und der spezifische Rückfall relativiert werden.

Beispiel: Eine heroinsüchtige Person betreibt gewerbsmässigen Ladendiebstahl, um ihren Heroinkonsum zu finanzieren, und verkauft grosse Mengen an Betäubungsmitteln. Sie wird gefasst und wegen Diebstahl und Handel mit Betäubungsmitteln verurteilt. Kurze Zeit, nachdem sie ihre Strafe verbüsst und eine Entziehungskur gemacht hat, wird sie erneut verhaftet und wegen Drogenhandel vor Gericht gestellt. Während des Strafprozesses erklärt sie, dass sie seit der Entziehungskur abstinent sei, kürzlich aber einen alten Heroinvorrat gefunden habe, den sie verkaufen wollte, um alte Schulden zu begleichen und endgültig mit diesem Kapitel abzuschliessen. Aufgrund dieser Erklärung wird die Person zu einer milderen Strafe verurteilt.⁹ Aus den Informationen des Strafregisters lässt sich schliessen, dass ein Rückfall vorliegt und dass sich das Verhalten der verurteilten Person zwischen der ersten und der zweiten Verurteilung verbessert hat (z. B. durch den Vergleich der beiden Urteile in Bezug auf die geahndeten Delikte und die ausgesprochenen Strafen). Es könnte aber auch sein, dass die Person aus ihrer ersten Verurteilung nichts gelernt, sondern ihre kriminellen Aktivitäten nach Austritt aus der Entziehungskur fortgesetzt hat, aber nicht sofort gefasst wurde, d. h. die von ihr geschilderte Geschichte frei erfunden ist. In diesem Fall würden die aus den Strafregistereinträgen gezogenen Schlüsse nicht der Realität entsprechen.

Rückfälle können nach Schweregrad unterschieden werden:

- Ein Rückfall ist **«schwerwiegender»**, wenn die schwerste Straftat der Wiederverurteilung gemäss Straftatenhierarchie schwerwiegender ist als die schwerste Straftat des Referenzurteils.
- Ein Rückfall ist **«gleich schwerwiegend»**, wenn die schwerste Straftat der Wiederverurteilung gemäss Straftatenhierarchie gleich schwer ist wie die schwerste Straftat des Referenzurteils.
- Ein Rückfall ist **«minderschwer»**, wenn die schwerste Straftat der Wiederverurteilung gemäss Straftatenhierarchie weniger schwerwiegend ist als die schwerste Straftat des Referenzurteils.

Ein Rückfall wird auch dann als «minderschwer» eingestuft, wenn die beim Rückfallurteil ausgesprochene Strafe milder ist als die des Referenzurteils. Da die Vorstrafe die ausgesprochene Strafe beeinflusst (siehe unten), ist eine Wiederverurteilung nicht zwingend «schwerwiegender», wenn die ausgesprochene Strafe des Rückfallurteils härter ausfällt als die des Referenzurteils.

⁵ d. h. unter den gleichen Gesetzesartikel fällt

⁶ Die Dunkelziffer entspricht der Kriminalität, die den amtlichen Stellen nicht bekannt ist (Biderman, & Reiss, 1967 sowie Aebi, 2006).

⁷ Eine strafrechtliche Verurteilung kann den Verurteilten veranlassen, das Spektrum der danach begangenen Straftaten möglicherweise in einen Bereich mit einer höheren Dunkelziffer zu verschieben (Lösel, Köfer, & Weber, 1987).

⁸ Die je nach Art der Straftat sehr unterschiedlichen Anzeige- und Aufklärungsquoten (Killias, Aebi, & Kuhn, 2012) erschweren die Analyse zusätzlich. Die Anzeigequote ist bei Vermögensstraftaten offenbar deutlich höher als bei Gewaltstraftaten. Bei der Aufklärungsquote verhält es sich genau umgekehrt.

⁹ Auch wenn die beschuldigte Person diesmal nicht geltend machen kann, dass die Straftat zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums gedient hat, ist das Argument für sie insofern interessant, als Artikel 19 Absatz b BetmG vorsieht, dass das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern kann.

Um zu ermitteln, ob sich die kriminelle Laufbahn der Verurteilten zugespitzt oder im Gegenteil abgeschwächt hat, muss eine Hierarchie erstellt werden¹⁰. Die **Hierarchisierung der Straftaten** ist allerdings eine schwierige und sehr subjektive Angelegenheit. Dass eine vorsätzliche Tötung ein schwerwiegenderes Delikt darstellt als ein Diebstahl ist unbestritten. Die Frage, ob eine schwere Verletzung der Verkehrsregeln schwerer oder weniger schwer wiegt als der Handel mit Betäubungsmitteln, ist hingegen schwieriger zu beantworten.¹¹ Um dieses Problem zu umgehen, werden hiernach Kriterien beschrieben, die einerseits auf der gesetzlichen Qualifizierung der erneut begangenen Straftaten basieren, andererseits aber auch das unterschiedliche Strafmass zwischen Referenzurteil und Rückfallurteil berücksichtigt. Letzteres, vom Rückfalldelikt abhängiges Kriterium kann zur Differenzierung nach Schwere des Rückfalls tatsächlich nützlich sein. Die ausgesprochene Strafe mag auf den ersten Blick aussagekräftiger sein als eine Skala, die zwischen der Schwere der Straftaten unterscheidet, ist aber aufgrund der schwankenden Gerichtspraxis instabiler.¹² Zur Beurteilung der Rückfälle nach der Schwere des Rückfalls wird hier daher stufenweise vorgegangen (siehe nachfolgend beschriebenes Vorgehen).

Das **erste Kriterium** ist die gesetzliche Zuordnung der begangenen Straftat zu:

- Verbrechen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 StGB, d. h. Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind; oder
- Vergehen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 StGB, d. h. Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Enthält das Referenzurteil kein Verbrechen, das Rückfallurteil hingegen mindestens eines, gilt der Rückfall als schwerwiegender. Enthält das Referenzurteil mindestens ein Verbrechen, das Rückfallurteil hingegen keines, gilt der Rückfall als minderschwierig. Enthält sowohl das Referenzurteil als auch das Rückfallurteil ausschliesslich Vergehen oder mindestens ein Verbrechen, reicht dieses erste Klassifizierungskriterium nicht aus, um die Schwere des Rückfalls festzulegen, weshalb ein zweites Kriterium hinzugezogen wird.

Das **zweite Kriterium** ist die Höhe der aufgrund der Straftatbegehung ausgesprochenen Strafe. Hierzu werden die Strafen hierarchisiert:

1. Busse
2. bedingte gemeinnützige Arbeit (GA)
3. unbedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit
4. bedingte Geldstrafe (GS)
5. unbedingte oder teilbedingte Geldstrafe
6. bedingte Freiheitsstrafe (FS) von max. 1080 Tagen
7. unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe von max. 1080 Tagen
8. bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 1080 Tagen
9. unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe von mehr als 1080 Tagen

Die Strafen des Referenzurteils werden mit den Strafen des Rückfallurteils verglichen. Bei diesem zweiten Kriterium besteht allerdings das Problem einer möglichen Verzerrung, da die in einem zweiten Urteil ausgesprochene Strafe – eben, weil es sich um ein Zweiturteil handelt – oft höher ausfällt als die des Ersturteils. Somit lässt eine höhere Strafe im Zweiturteil nicht zwingend auf einen schwerwiegenderen Rückfall schliessen. Fällt die Strafe des Zweiturteils hingegen milder aus als diejenige des Ersturteils, ist der Rückfall hingegen zwingend weniger schwerwiegend. Dieses Kriterium wird daher nur herangezogen, wenn es einen minderschwierigen Rückfall anzeigt. Andernfalls wird ein drittes Kriterium herangezogen.

Für das **dritte Kriterium** wird für jede begangene Straftat ein Wert ermittelt.¹³ Basierend auf der Strafenhierarchie des zweiten Kriteriums werden die Straftaten nach den üblicherweise ausgesprochenen Strafen aufgeschlüsselt. Anschliessend wird die so erhaltene Verteilung mit der Härte der ausgesprochenen Strafe multipliziert.

Beispiel: Die Straftat A wurde in 50% der Fälle mit dem Härtegrad 4, in 30% der Fälle mit dem Härtegrad 5 und in 20% der Fälle mit dem Härtegrad 6 geahndet. Somit beträgt der Wert für die Straftat A $4,7 [(0,5 \cdot 4) + (0,3 \cdot 5) + (0,2 \cdot 6)]$.

¹⁰ Einige Länder haben ihre gesamte Kriminalstatistik auf einer Hierarchisierung der Straftaten aufgebaut und tragen daher nur die schwerste Straftat ein. Das BFS hingegen erfasst seit 1974 alle in einem Urteil enthaltenen Straftaten. Sämtliche Statistiken der Sektion Kriminalität und Strafrecht (CRIME) sind nach diesem Prinzip aufgebaut, da sie die Realität besser abbilden und bei Bedarf auch eine Hierarchisierung zulassen.

¹¹ Das Schweizer Strafgesetzbuch sieht für jede beschriebene Straftat eine Mindest- und/oder eine Höchststrafe vor. Storz (2007) hat auf Basis dieser Systematik eine Methode entwickelt, die im Rahmen der Strafvollzugsstatistik (SVS) noch immer verwendet wird und in bestimmten Fällen eine Hierarchisierung zulässt.

¹² Lösel, Köfer, & Weber 1987

¹³ Eine Person kann mehrfach verurteilt worden sein und ein Urteil kann mehrere Straftaten enthalten. Da Vorstrafen die Strafe verschärfen können, wurde das hier beschriebene Vorgehen in erster Linie auf Ersttäterinnen und -täter (mit Geburtsjahr ab 1966) angewendet. Zudem fand es vornehmlich auf Urteile mit nur einer Straftat Anwendung, da Konkurrenz (Art. 49 StGB) die Strafe (angemessen) erhöht. In den Fällen, in denen eine Straftat nie von einer Ersttäterin oder einem Ersttäter begangen und/oder nie als Einzeltat verurteilt wurde, wurde das Vorgehen auf Rückfällige und/oder Urteile mit mehreren Straftaten angewendet (damit alle verübten Straftaten einen Wert erhalten).

Kriterien zur Beurteilung der Schwere des Rückfalls

Erstes Kriterium			Zweites Kriterium (subsidiär)			Drittes Kriterium (subsidiär)		
gesetzliche Klassifikation								
<i>erstes Urteil</i>	<i>weiteres Urteil</i>							
Verbrechen	Vergehen	minderschwerer Rückfall						
Vergehen	Verbrechen	schwerwiegender Rückfall						
Vergehen	Vergehen	gesetzliche Klassifikation reicht nicht	→	Schwere der Strafe				
			<i>erstes Urteil</i>	<i>zweites Urteil</i>				
			GS unbedingt	GS bedingt	minderschwerer Rückfall			
			GS bedingt	GS bedingt	Schwere der Strafe reicht nicht			
			GS bedingt	GS unbedingt	Schwere der Strafe reicht nicht	→	«Score»	
						<i>Erstes Urteil</i>	<i>zweites Urteil</i>	
						5	4	minderschwerer Rückfall
						4	5	schwerwiegender Rückfall
						4	4	gleich schwerer Rückfall

© BFS 2020

Zunächst wird für jede der im Referenz- und im Rückfallurteil enthaltenen Straftaten ein Wert ermittelt. Es wird nur die Straftat mit dem höchsten Wert berücksichtigt. Schliesslich wird der höchste Wert des Referenzurteils mit dem höchsten Wert des Rückfallurteils verglichen.

Ein Rückfall ist minderschwer, wenn die Straftat des Zweiturteils gemäss den nachfolgenden Kriterien weniger schwer wiegt als diejenige des Ersturteils:

- gesetzliche Klassifizierung
- Härte der Strafe, wenn die gesetzliche Klassifizierung nicht ausreicht, um eine Hierarchie zu erstellen¹⁴
- nach dem dritten Kriterium berechneter Wert, wenn die gesetzliche Klassifizierung und die Härte der Strafe nicht ausreichen, um eine Hierarchie zu erstellen¹⁵

Ein Rückfall ist schwerwiegender, wenn die Straftat des Zweiturteils gemäss den nachfolgenden Kriterien schwerer wiegt als diejenige des Ersturteils:

- gesetzliche Klassifizierung
- nach dem dritten Kriterium berechneter Wert, wenn die gesetzliche Klassifizierung nicht ausreicht, um eine Hierarchie zu erstellen¹⁶

Ein gleich schwerwiegender Rückfall ist eine Restkategorie, d. h. er entspricht weder den Kriterien eines minderschweren Rückfalls noch denjenigen eines schwerwiegenderen Rückfalls.

Das zweite Kriterium (Härte der Strafe) wird im Rahmen dieser Analyse stärker gewichtet als das dritte (Wert), da bei der Festsetzung einer Strafe nicht nur die begangene Straftat massgebend ist. Vielmehr fliessen auch persönliche und kontextuelle Faktoren ein, die von den zuständigen Strafbehörden als relevant eingeschätzt werden, aber nicht unbedingt in der SUS-Datenbank enthalten sind. In unserem Verständnis gibt das Strafmass daher besser über die Schwere des Rückfalls Auskunft. Einziger Nachteil dieses Ansatzes ist die Abhängigkeit von den Vorstrafen.

¹⁴ Das Kriterium der Härte der Strafe wird nur herangezogen, wenn die gesetzliche Klassifizierung der Straftat des Ersturteils mit der gesetzlichen Klassifizierung der Straftat des Zweiturteils identisch ist.

¹⁵ Das Kriterium des Werts wird nur herangezogen, wenn die gesetzliche Klassifizierung der Straftat und die Härte des Ersturteils mit der gesetzlichen Klassifizierung und der Härte des Zweiturteils identisch ist.

¹⁶ Das Kriterium des Werts wird nur herangezogen, wenn die gesetzliche Klassifizierung der Straftat des Ersturteils mit der gesetzlichen Klassifizierung der Straftat des Zweiturteils identisch ist.

5 Einfluss des Rückfalls auf die Strafe

Der Rückfall kann als Kriterium dienen, um die Wirkung einer Strafe im Vergleich zu einer anderen zu beurteilen. Dabei wird jedoch nicht gemessen, wie erfolgreich, sondern wie erfolglos eine bestimmte Strafe ist.¹ Wenn von schädlichen Folgen kurzer Freiheitsstrafen gesprochen wird, dann geschieht das meist mit Hinweis darauf, dass Personen mit kurzen Gefängnisaufenthalten sehr oft rückfällig werden. Aus den Rückfällen schliessen zu können, dass eine Geldstrafe besser greift als eine kurze Freiheitsstrafe, wäre zwar praktisch, aber nicht belegbar. In dieser Publikation wird dieses kriminologische Grundsatzproblem im Detail erläutert. Die Erklärungen dienen gleichzeitig als Lesehilfe für die beiden neuen BFS-Tabellen.

5.1 Problemstellung

Artikel 42 StGB sieht vor, dass das Gericht den Vollzug einer Strafe aufschieben kann, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um die Täterin oder den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Gemäss Artikel 42 Absatz 2 StGB ist der Aufschub bei Täterinnen und Tätern, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden, allerdings nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Folglich müssen Vorstrafen und Rückfallrisiko bei der Strafbemessung vom Gericht berücksichtigt werden. Bei wenig rückfallgefährdeten Ersttäterinnen und -tätern wird die Strafe in der Regel bedingt ausgesprochen, Rückfällige hingegen werden, ausser wenn besonders günstige Umstände vorliegen, zu einer unbedingten Strafe verurteilt. Schematisch ausgedrückt bedeutet dies: Bei «guten Risiken» wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben, bei «schlechten Risiken» muss die Strafe meist vollzogen werden. Diese Logik ist auch in Tabelle T1 ersichtlich.

¹ Killias, Aebi, & Kuhn, 2012

Wiederverurteilungsrate innert 3 Jahren, nach ausgesprochener Strafe im Referenzurteil

Zeitraum: 2008–201

T3

	Ausgangspopulation	Rückfall innert 3 Jahren	
	N	N	%
Kurze unbedingte FS	444	206	46,40
FS teilbedingt	7	4	57,14
FS bedingt	867	179	20,65
GS unbedingt	4067	1471	36,17
GS teilbedingt	651	115	17,67
GS bedingt	32147	5332	16,59
GA unbedingt	1103	426	38,62
GA teilbedingt	70	18	25,71
GA bedingt	1200	234	19,50

Quelle: BFS – SUS Stand des Strafregisters 01.08.2019

© BFS 2020

Schweizerinnen und Schweizer, die 2008 wegen einer Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch (StGB), das Strassenverkehrsgesetz (SVG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BetmG)² verurteilt wurden, werden nach einer kurzen Gefängnisstrafe (d. h. einer unbedingten Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten³) fast zweieinhalb Mal häufiger wiederverurteilt als nach einer bedingten Strafe (d. h. einer gemeinnützige Arbeit, eine

² Diese Grundgesamtheit und der dreijährige Beobachtungszeitraum ermöglichen Vergleiche mit den Rückfallraten der Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten und mehr verurteilt wurden. In der Schweiz werden diese Personen nicht in der Strafurteilsstatistik (SUS), sondern in der Strafvollzugsstatistik (SVS) erfasst. In Bezug auf den Rückfall, bei dem die Staatsangehörigkeit der Verurteilten (bzw. ihr Leben in der Schweiz) massgebend ist, bezieht sich die SVS ausschliesslich auf:

- Schweizerinnen und Schweizer, da anhand der verfügbaren Daten nicht zwischen Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz und solchen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Grenzgänger/innen, Personen auf der Durchreise usw.) unterschieden werden kann.
- Widerhandlungen gegen das StGB, das SVG und das BetmG

Auf dieser Grundlage ermittelt das BFS eine Wiederverurteilungsrate (und eine Wiedereinweisungsrate) über einen Zeitraum von drei Jahren der 1988, 1993, 1998, 2003, 2008 und 2012 aus dem Gefängnis entlassenen Personen. 2008 lag die Rückfallrate bei 48,5% (www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall → Rückfallrate nach Entlassung aus dem Strafvollzug nach Geschlecht, Alter, Vorverurteilungen).

³ d. h. eine Strafe, die nur dann verhängt werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht erfüllt sind und wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollziehbar wäre

Geldstrafe, einer bedingten Freiheitsstrafe oder einer teilbedingten Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr⁴) (T 1). Die Ergebnisse von Tabelle 1 scheinen jedoch weniger die Auswirkung auf die kriminelle Laufbahn als die Ratio Legis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu zeigen.⁵

Diese Hypothese wird anhand eines Datensatzes aus der SUS und der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) überprüft. Es geht darum herauszufinden, welche Elemente von den Strafbehörden bei der Festsetzung einer Strafe berücksichtigt werden. Die Konstanz der Ausgangsbevölkerung spielt daher keine allzu grosse Rolle. Folglich können die Analysen sowohl Schweizerinnen und Schweizer als auch ausländische Staatsangehörige mit C-Bewilligung sowie andere Ausländerinnen und Ausländer einbeziehen. Mit der Berücksichtigung der «anderen Ausländerinnen und Ausländer» wird die Gültigkeit der Variablen zur Anzahl der Vorstrafen allerdings geschmälert, da das Strafregister für diese Personen insofern bruchstückhaft sein kann, als sich ihr Leben nur bedingt in der Schweiz abspielt. Sie haben allfällige frühere Straftaten vermutlich in ihrem (früheren) Aufenthaltsland begangen. Diese sind im Schweizer Strafregister nicht erfasst, sodass nicht der gesamte kriminelle Verlauf der betroffenen Person abgebildet ist. Dieses lückenhafte Bild ist jedoch nicht weiter problematisch, da hier nicht das kriminelle Verhalten untersucht wird, sondern die Vorgehensweise der Schweizer Gerichte. Dass ein Gericht die Elemente, von denen es keine Kenntnis hat, nicht berücksichtigen kann, da es sich bei der Beurteilung der kriminellen Laufbahn auf die Strafregistereinträge stützt und somit das Risiko besteht, dass eine rückfällige Person zu den Ersttäterinnen und -täter gezählt wird, verzerrt die Ergebnisse der Analyse nicht.⁶ Die «anderen Ausländerinnen und Ausländer» werden daher ebenfalls in den Datensatz aufgenommen. Da der strafrechtliche Verlauf der Personen, deren Leben sich in der Schweiz abspielt, eine massgebliche Rolle spielt und die Datenbanken der SUS und der JUSUS diesbezüglich gültige Informationen enthalten, müssen zeitliche Kriterien festgelegt werden. Im Datensatz sind somit Personen enthalten, die:

- **2008⁷** erstmals von einem Erwachsenengericht verurteilt wurden und zwischen dem 1. Januar **1985** und dem 31. Januar **1990** geboren sind; berücksichtigt werden somit die zwischen 2000 und 2002 ausgesprochenen Jugendstrafurteile (bei 15- bis 17-Jährigen⁸); folglich waren die jüngsten Straftäterinnen und Straftäter (Geburtsjahr 1990) bei der Verurteilung durch ein Erwachsenengericht 18 Jahre, die ältesten 23 Jahre alt (Geburtsjahr 1985);
- **2009** erstmals von einem Erwachsenengericht verurteilt wurden und zwischen dem 1. Januar **1986** und dem 31. Januar **1991** geboren sind; berücksichtigt werden somit die zwischen 2001 und 2003 ausgesprochenen Jugendstrafurteile (bei 15- bis 17-Jährigen); folglich waren die jüngsten Straftäterinnen und Straftäter (Geburtsjahr 1991) bei der Verurteilung durch ein Erwachsenengericht 18 Jahre, die ältesten 23 Jahre alt (Geburtsjahr 1986);
- **2010** erstmals von einem Erwachsenengericht verurteilt wurden und zwischen dem 1. Januar **1987** und dem 31. Januar **1992** geboren sind; berücksichtigt werden somit die zwischen 2002 und 2004 ausgesprochenen Jugendstrafurteile (bei 15- bis 17-Jährigen); folglich waren die jüngsten Straftäterinnen und Straftäter (Geburtsjahr 1992) bei der Verurteilung durch ein Erwachsenengericht 18 Jahre, die ältesten 23 Jahre alt (Geburtsjahr 1987);
- **2011** erstmals von einem Erwachsenengericht verurteilt wurden und zwischen dem 1. Januar **1988** und dem 31. Januar **1993** geboren sind; berücksichtigt werden somit die zwischen 2003 und 2005 ausgesprochenen Jugendstrafurteile (bei 15- bis 17-Jährigen); folglich waren die jüngsten Straftäterinnen und Straftäter (Geburtsjahr 1993) bei der Verurteilung durch ein Erwachsenengericht 18 Jahre, die ältesten 23 Jahre alt (Geburtsjahr 1988);

Diese Kriterien werden von insgesamt 79 258 Personen erfüllt.

Für jedes Urteil, das von einem Erwachsenengericht gegen diese 79 258 Personen ausgesprochen wurde, soll untersucht werden, welche Faktoren bei der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe massgebend waren und welchen Einfluss die Zahl der Vorstrafen hat.

Unter diesen 79 258 Personen befinden sich frühere Jugendstraftäterinnen und -täter, die ihre kriminelle Laufbahn im volljährigen Alter fortgesetzt haben, sowie solche, die in ihrer Kindheit und Jugend nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Und es sind Personen darunter, deren erste Verurteilung durch ein Erwachsenengericht⁹ gleichzeitig die letzte war, und solche, deren erster Kontakt mit der Erwachsenenjustiz den Anfang einer (langen) kriminellen Laufbahn markiert.

⁴ d. h. eine Strafe mit einem Freiheitsentzug von höchstens sechs Monaten (Art. 43 Abs. 2 StGB)

⁵ In den 1970er-Jahren wurde in der Kriminologie häufig der Fehler begangen, aus den Ergebnissen vorschnell auf die (In-)Effizienz der ausgesprochenen Strafe zu schliessen. Knaus (1973) zum Beispiel stiess mit seiner Studie in der Schweizer Kriminalpolitik auf grosse Resonanz. Professor Schultz zum Beispiel begründete seine Argumentation zur Abschaffung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen im Rahmen des Vorentwurfs zur Änderung des Sanktionenrechts mit den Resultaten dieser Studie (Stemmer & Killias, 1990). Solche vorschnellen Schlüsse sollten bei Rückfallstudien vermieden werden.

⁶ Vorstrafen spielen bei Analysen zu straffälligen Personen, zum Beispiel bei der Ermittlung des Rückfallrisikos, stets eine Rolle. Liegen zu den Vorstrafen keine verlässlichen Angaben vor, sind die Analyseergebnisse gezwungenermassen verzerrt, da die Anzahl der früheren Verurteilungen eine Drittvariable bildet, die sich über andere, in die Analyse einbezogene Variablen (z. B. die ausgesprochene Strafe) äussern kann. Im vorliegenden Fall ist die Forschungsfrage aber eine ganz andere. Untersucht wird die Vorgehensweise der Strafbehörden, d. h. ob Ersttäterinnen und Ersttäter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden oder ob diese Strafe nur bei Rückfälligen Anwendung findet. Vorstrafen spielen also nur eine (grundsätzlich wesentliche) Rolle, wenn das Gericht über entsprechende Informationen verfügt. Eine rückfällige Person in die Kategorie der Ersttäterinnen oder Ersttäter einzuordnen, könnte strafmildernd wirken, hat auf die Analyseergebnisse aber keine Auswirkung (das Gericht hielt die rückfällige Person für eine Ersttäterin oder einen Ersttäter und hat auf dieser Datengrundlage die Strafe ausgesprochen, die es für angemessen hielt).

⁷ Im vorliegenden Fall bezieht sich die Analyse auf Schweizerinnen und Schweizer, ausländische Staatsangehörige mit C-Bewilligung und andere Ausländerinnen und Ausländer. Da der Aufenthaltsstatus für Urteile vor 2008 nicht zuverlässig ermittelt werden kann, darf der Datensatz nur Personen enthalten, die frühestens am 1.1.2008 verurteilt wurden.

⁸ Jugendliche, die nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, können mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden (Art. 25 Jugendstrafrecht [JStG]). Folglich macht es vor allem Sinn, die kriminelle Karriere straffälliger Jugendlicher über einen Zeitraum von zwei Jahren (von 15 bis 17 Jahren) zu analysieren.

⁹ 2008, 2009, 2010 oder 2011

Zu den Vorstrafen liegen zwei Variablen vor. Die erste gibt an, ob die verurteilte Person bereits nach Jugendstrafrecht verurteilt wurde oder nicht, die zweite, wie viele Erwachsenengerichte gegen die Person vor dem untersuchten Urteil bereits ausgesprochen worden waren.

Anhand dieser beiden Variablen wird der Einfluss der Vorstrafen auf die ausgesprochene Strafe untersucht.

5.2 Bivariate Analysen

5.2.1 Vorstrafen im Jugendalter

Bei den 79 258 in den Jahren 2008 bis 2011 von einem Erwachsenengericht verurteilten Personen besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Vorstrafen im Jugendalter und der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe ($\alpha = 0,0003$)¹⁰. Die Stärke der Beziehung¹¹ zwischen diesen beiden Variablen ist sehr gering (Interpretation von Phi anhand der Tabelle von Cohen [1988]). Eine Verurteilung im Kindes- oder Jugendalter erhöht das Risiko einer unbedingten Freiheitsstrafe (infolge der Begehung einer erneuten Straftat oder eines erneuten Vergehens im Erwachsenenalter) um nur 1,11-mal.¹²

Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und Vorstrafen als Jugendlicher

T4

		Vorstrafen als Jugendlicher				Total	
		Wurde nicht von einem Jugendgericht verurteilt		Wurde von einem Jugendgericht verurteilt		N	%
		N	%	N	%		
Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe	Nein	51 695	93,38	22 144	92,67	73 839	93,16
	Ja	3 667	6,62	1 752	7,33	5 419	6,84

Chi2 = 13.1388 α = 0.0003

Phi = 0.0129

Odds ratio = 1.1154; 95% CI [1.0514; 1.1832]

Quellen: BFS – SUS Stand des Strafregisters 01.08.2019;
JUSUS Stand der Datenbank 24.05.2019

© BFS 2020

¹⁰ Das Ergebnis wird auf der Grundlage eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05) interpretiert. Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird von der Nullhypothese ausgegangen, die besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird von der Alternativhypothese ausgegangen, die besagt, dass ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

¹¹ Der Koeffizient Phi wird verwendet, wenn es sich bei der unabhängigen Variable um eine kategoriale Variable handelt. Er liegt im vorliegenden Fall zwischen -1 und +1. Die beiden Werte geben an, ob zwischen den beiden Variablen ein unmittelbarer (negativer oder positiver) Zusammenhang besteht, während 0 bedeutet, dass sich die beiden Variablen nicht beeinflussen.

¹² Das Odds Ratio entspricht hier dem Risiko, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Ein Odds Ratio von mehr als 1 bedeutet, dass eine der Modalitäten der unabhängigen Variable das Rückfallrisiko erhöht (ein Odds Ratio von 3 bedeutet ein dreimal höheres Risiko); man spricht hier von Risikofaktor. Ein Odds Ratio von weniger als 1 bedeutet, dass eine der Modalitäten der unabhängigen Variable das Rückfallrisiko senkt; man spricht hier von Schutzfaktor. Je mehr das Odds Ratio von 1 abweicht, desto stärker ist der Einfluss. Ein Odds Ratio von 1 bedeutet, dass kein Einfluss besteht. Der Wert des Odds Ratio ist eine Annäherung und wird daher mit einer Wertebandbreite, dem sogenannten Vertrauensintervall (VI), angegeben. In dieser Studie wurde das Vertrauensintervall bei 95% festgelegt, d. h. es enthält in 95% der Fälle den geschätzten Wert. Die Bandbreite des Vertrauensintervalls gibt Auskunft über die Unsicherheit der Schätzung.

Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und Vorstrafen als Erwachsener

T5

		Anzahl von einem Erwachsenengericht ausgesprochenen Verurteilungen								Total	
		0		1		2		3 oder mehr			
		N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe	Nein	43 648	98,09	16 532	92,74	7 025	88,5	6 634	73,76	73 839	93,16
	Ja	851	1,91	1295	7,26	913	11,5	2 360	26,24	5 419	6,84

Chi2 = 7286.1873 α < 0.0001
Somers D = 0.5514

Quellen: BFS – SUS Stand des Strafregisters 01.08.2019; JUSUS Stand der Datenbank 24.05.2019

© BFS 2020

5.2.2 Von einem Erwachsenengericht ausgesprochene Vorstrafen

Bei den 79 258 beobachteten Personen besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen im Erwachsenenalter und der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe ($\alpha < 0,0001$). Die Stärke der Beziehung¹³ zwischen diesen beiden Variablen ist sehr gross (Interpretation von Somers D mithilfe der Tabelle von Cohen).

5.3 Multivariate Analyse

Bei der Festsetzung einer Strafe ist vermutlich nicht allein die strafrechtliche Vergangenheit der beschuldigten Person massgebend. Die Analyse muss daher auch weitere Faktoren berücksichtigen, die die Strafbehörden bei der Bemessung des Strafmasses beeinflussen könnten. Es sind dies:

- die Merkmale der verurteilten Person (Geschlecht, Aufenthaltsstatus, Alter bei der Verurteilung)
- die verübte Straftat (Schweregrad, Art¹⁴)

Mit einem logistischen Regressionsmodell¹⁵ kann der Einfluss aller untersuchten Variablen, die sich auf das untersuchte Phänomen auswirken, gesamthaft untersucht werden. Ausgehend davon lässt sich anschliessend der Einfluss jeder einzelnen Variable unter Berücksichtigung der anderen Variablen bestimmen. Für dieses Modell werden sämtliche Variablen, die separat betrachtet signifikant mit der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zusammenhängen, in die Analyse aufgenommen. Die Variablen, die ihren signifikanten Einfluss verlieren (geschätzt auf Basis eines Signifikanzniveaus [α] von 5%), werden gemäss der Top-Down-Methode (SAS: «Backward») schrittweise ausgeschlossen, bis das endgültige logistische Regressionsmodell steht.¹⁶

¹³ Der Koeffizient D von Somers wird verwendet, wenn es sich bei der unabhängigen Variable um eine ordinale Variable handelt. Er liegt zwischen 0 und 1; 0 bedeutet, dass zwischen den beiden Variablen kein Zusammenhang, 1, dass ein perfekter Zusammenhang besteht.

¹⁴ Die Art der Straftat wird hier anhand dichotomer Variablen untersucht, die angeben, ob die verurteilte Person die folgenden Straftaten begangen oder nicht begangen hat:

- Straftat gegen Leib und Leben (Titel 1 StGB)
- Straftat gegen das Vermögen (Titel 2 StGB)
- Straftat gegen die Ehre (Titel 3 StGB)
- Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit (Titel 4 StGB)
- Straftat gegen die sexuelle Integrität (Titel 5 StGB)
- gemeingefährliches Verbrechen oder Vergehen (Titel 7 StGB)
- Urkundenfälschung (Titel 11 StGB)
- schwere Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 SVG)
- Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 SVG)
- Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 SVG)
- Fahren ohne Berechtigung (Art. 95 SVG)
- Widerhandlung gegen das BetmG

¹⁵ Da die abhängige Variable nur zwei Modalitäten enthält (wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt/wurde nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt) und nur eine Minderheit zu einem Freiheitsentzug verurteilt wird, ist die logistische Regression hier die geeignetste Methode (Killias, Aebi, & Kuhn, 2012).

¹⁶ Das Modell enthält somit die Variablen, die bei der Festsetzung der Strafe trotz Einfluss der anderen untersuchten Faktoren einen signifikanten Einfluss haben. Die aus dem endgültigen Modell ausgeschlossenen Variablen sind in den anderen Variablen enthalten und stellen keine wirklichen Vorhersagefaktoren dar.

Regressionsmodell

T6

Referenz- ausprägung	Variablen	Ausprägung	Regressions- koeffizient	Standard- fehler	Wald-Test	p-Wert	Odds ratio	Konfidenzintervall (95%)	
Frau	Geschlecht	Mann	0,4116	0,0678	36,8318	<,0001	1,509	1,321	1,724
Schweizer/in	Aufenthaltsstatus	Ausländer/in mit C-Ausweis	0,2807	0,0585	23,0142	<,0001	1,324	1,181	1,485
Schweizer/in	Aufenthaltsstatus	Andere Ausländer	2,2411	0,0429	2728,1459	<,0001	9,403	8,645	10,228
30 Jahre und älter	Alter bei der Verurteilung	25–29 Jahre	–0,0223	0,0952	0,0547	0,8151	0,978	0,812	1,179
30 Jahre und älter	Alter bei der Verurteilung	20–24 Jahre	0,242	0,094	6,621	0,0101	1,274	1,059	1,532
30 Jahre und älter	Alter bei der Verurteilung	18–19 Jahre	0,2392	0,1083	4,8805	0,0272	1,27	1,027	1,571
Nein	Straftat gegen Leib und Leben	Ja	1,1921	0,0575	430,2934	<,0001	3,294	2,943	3,687
Nein	Straftaten gegen das Vermögen	Ja	0,7816	0,05	244,1639	<,0001	2,185	1,981	2,41
Nein	Straftaten gegen die Freiheit	Ja	1,2304	0,043	817,9759	<,0001	3,422	3,146	3,724
Nein	Straftaten gegen die sexuelle Integrität	Ja	1,2791	0,1404	82,9586	<,0001	3,593	2,729	4,732
Nein	Gemeingefährliche Straftaten	Ja	1,2669	0,1949	42,2646	<,0001	3,55	2,423	5,201
Nein	Urkundenfälschung	Ja	0,5372	0,0894	36,0981	<,0001	1,711	1,436	2,039
Nein	Grobe Verletzung der Verkehrsregeln	Ja	–0,5094	0,0886	33,0824	<,0001	0,601	0,505	0,715
Nein	Fahren im fahrunfähigen Zustand	Ja	–0,2723	0,0769	12,5255	0,0004	0,762	0,655	0,886
Nein	Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch	Ja	1,3287	0,0838	251,1376	<,0001	3,776	3,204	4,451
Nein	Straftaten gegen das BetmG	Ja	2,1588	0,0483	1995,8769	<,0001	8,66	7,878	9,521
Vergehen	Schwere der Straftat	Verbrechen	1,1759	0,0489	577,7858	<,0001	3,241	2,945	3,567
0	Anzahl Vorverurteilungen durch ein Erwachsenengericht	1	1,7555	0,0526	1115,9312	<,0001	5,786	5,22	6,414
0	Anzahl Vorverurteilungen durch ein Erwachsenengericht	2	2,3452	0,0615	1453,1345	<,0001	10,436	9,25	11,773
0	Anzahl Vorverurteilungen durch ein Erwachsenengericht	3 und mehr	3,5656	0,0601	3516,5591	<,0001	35,361	31,43	39,784
	Konstante		–7,2698	0,1298	3135,7034	<,0001			

R2 von Nagelkerke = 0.4898

Quellen: BFS – SUS Stand des Strafrechts 01.08.2019; JUSUS Stand der Datenbank 24.05.2019

© BFS 2020

Dieses Modell zeigt zum Beispiel, dass ein Verbrechen mit einer um 3,2-mal höheren Wahrscheinlichkeit zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führt als ein Vergehen, und dass das Risiko eines Freiheitsentzugs bei den «anderen Ausländerinnen und Ausländern» um 9,4-mal grösser ist als bei Schweizerinnen und Schweizern. Dieses zweite Ergebnis entspricht insofern der Ratio Legis des Strafgesetzbuchs von 2007, als der Vollzug einer alternativen Strafe bei einer Person, deren Leben sich nicht in der Schweiz abspielt, schwieriger ist und gemäss Artikel 41 Absatz 1 StGB eine unbedingte Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten nur dann verhängt werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht vorliegen, und wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollziehbar wäre. Ein ähnliches Resultat findet sich im BFS-Portal:

www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Strafjustiz → Sanktionen und Untersuchungshaf → *Erwachsene: Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Hauptstrafe, Geschlecht, Alter und Staatszugehörigkeit, nach Jahr*

In Bezug auf das hier untersuchte Problem macht das Modell deutlich, dass unter Berücksichtigung aller Variablen, die signifikant mit der Bemessung des Strafmasses korrelieren, nur eine der beiden Variablen zu den Vorstrafen ihren signifikanten Einfluss behält. In diesem Sinne ist das Risiko, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, bei Personen mit Vorstrafen im Jugendalter nicht höher als bei Personen ohne vorgängige Jugendstrafen, dass aber die Zahl der Vorstrafen im Erwachsenenalter die einflussstärkste Variable des Modells ist: Personen mit drei oder mehr Vorstrafen im Erwachsenenalter haben ein um 35,5-mal höheres Risiko, zu einem Freiheitsentzug verurteilt zu werden, als Erwachsene, die zum ersten Mal als Beschuldigte vor Gericht stehen.

Schliesslich wurde mit dem Indikator R^2 von Nagelkerke die Gesamtqualität des logistischen Regressionsmodells beurteilt. Es hat ergeben, dass der durch die unabhängigen Variablen erklärte Varianzanteil bei 49% liegt. Somit weist das Modell nicht nur eine ausreichende Qualität auf, sondern hat auch eine hohe Vorhersagekraft. Die Strafbehörden werden bei der Bemessung des Strafmasses sicherlich von weiteren Variablen beeinflusst, die Vorstrafen sind aber erwiesenermassen ein zentraler Faktor.

Die Ergebnisse bestätigen die Hypothese, dass Tabelle T1 weniger die Auswirkung der Strafe auf die kriminelle Laufbahn zeigt als die Ratio Legis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Aus diesem Grund ist die Aufschlüsselung der Rückfallraten nach ausgesprochener Strafe nicht sinnvoll. Interessant ist hingegen die Erkenntnis, dass die «guten Risiken» in der Regel eine bedingte Freiheitsstrafe erhalten, die «schlechten Risiken» hingegen eine unbedingte. In den neuen BFS-Tabellen sind die Rückfallraten daher getrennt nach unbedingter und bedingter Freiheitsstrafe dargestellt. Diese müssen allerdings mit den nach Anzahl Vorstrafen aufgeschlüsselten Rückfallraten ins Verhältnis gesetzt werden. Das heisst: Aus den Ergebnissen kann nicht geschlossen werden, ob eine bedingte oder eine unbedingte Strafe mehr Wirkung zeigt.

Zusammenfassend kann gesagt werden,

- dass die Vorstrafen sowohl das Rückfallrisiko als auch die Strafzumessung beeinflussen;
- dass Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, bereits vor dem Strafvollzug ein höheres Rückfallrisiko aufweisen als solche, die zu einer anderen Strafe verurteilt wurden;
- dass auch die neuen Tabellen des BFS nicht die Aussage stützen, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe ungeeigneter ist, als andere Strafen, einen Rückfall vorzubeugen.

6 Anhang

Die **Rückfallprävalenz** gibt die Anzahl Personen an, die nach einer ersten Verurteilung innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine oder mehrere weitere Straftaten begangen haben.

Die **Rückfallinzidenz** gibt die Anzahl der neuen Straftaten an, die eine rückfällige Person in einem bestimmten Zeitraum ab einer ersten Verurteilung begangen hat und die den Kriterien eines Rückfalls entsprechen.

Das folgende Beispiel zum Tabak veranschaulicht die beiden Konzepte: Zur Messung des Tabakkonsums kann die Anzahl der Raucherinnen und Raucher (Prävalenz) und/oder die Anzahl der gerauchten Zigaretten pro Raucherin und Raucher (Inzidenz) gezählt werden.

Wird die Wirksamkeit von Entwöhnungsprogrammen verglichen, so kann in Bezug auf die Prävalenz jedes Mal von einem Erfolg gesprochen werden, wenn eine Person mit dem Rauchen aufhört, und von Misserfolg, wenn sie es nicht schafft, das Rauchen aufzugeben. Unter den starken Raucherinnen und Rauchern, die an dem Entwöhnungsprogramm teilgenommen haben, werden einige bestimmt weiterhin täglich zur Zigarette greifen, während andere ihren Konsum auf eine oder zwei Zigaretten am Wochenende einschränken.

Idealerweise müssten bei der Beurteilung der Programme die Anzahl der von den starken Raucherinnen und Rauchern konsumierten Zigaretten berücksichtigt werden. Das heisst, unter dem Gesichtspunkt der Inzidenz, kann nicht nur von Erfolg gesprochen werden, wenn eine Person das Rauchen komplett einstellt, sondern auch dann, wenn sie ihren Konsum reduziert. Sinngemäss liegt ein Misserfolg vor, wenn die Person weiterhin gleich viel oder mehr raucht als vor dem Entwöhnungsprogramm.

Die Inzidenz kann auch der **Anzahl Wiederverurteilungen**, die den Kriterien eines Rückfalls erfüllen, entsprechen. Auf Basis dieses Konzepts kann anhand der Inzidenz zwischen einer erstmals rückfälligen Person (die im Strafregister mit einer ersten Verurteilung eingetragen ist) und einer Intensivtäterin oder einem Intensivtäter unterschieden werden. Wird eine straffällige Person mit fortgeschrittener Delinquenz mehrmals vor Gericht gestellt, können mehrere Straftaten in einem einzigen Urteil enthalten sein¹. Für den Rückfall im Sinne einer Wiederverurteilung ist diese Präzision von grundlegender Bedeutung. Wer zehn neue Straftaten begangen hat und dafür ebenso häufig verurteilt wurde, gilt als Intensivtäterin oder Intensivtäter. Wer hingegen zehn neue Straftaten begangen hat und für alle diese Taten zu einer Gesamtstrafe verurteilt wurde, gilt als Ersttäterin oder Ersttäter. Bei Rückfällen im Sinne einer Wiederverurteilung ist zu beachten, dass eine Person, die zehn neue Straftaten begangen hat, bevor sie ein zweites Mal verurteilt wurde, streng genommen nicht als Intensivtäterin bzw. Intensivtäter gilt, da die Anzahl der neu im Strafregister eingetragenen Straftaten und nicht die Anzahl der neu begangenen Straftaten berücksichtigt wird. Wir halten es für problematisch, erstmals rückfällige Personen, deren zweite Verurteilung zehn neue Straftaten betrifft, und erstmals rückfällige Personen, deren zweite Verurteilung nur eine Straftat enthält, einander gleichzusetzen. Es wäre daher sinnvoll, für bestimmte Analysen einen Index heranzuziehen, der die Zahl der für das zweite Urteil relevanten Straftaten berücksichtigt. Wird eine Person verurteilt, weil sie mehrmals die gleiche Straftat begangen hat, ist im Strafregister lediglich vermerkt, dass das Delikt mehrfach verübt wurde. Wird eine Person wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen verurteilt, werden sie alle ins Strafregister eingetragen. Somit ist nicht bekannt, ob eine verurteilte Person zwei oder zwanzig Mal die gleiche Straftat begangen hat, sondern nur, ob sie zwei oder zwanzig verschiedene Delikte verübt hat. In diesem Fall wird von **Diversität** gesprochen. Sie entspricht der Anzahl der neuen, unterschiedlichen Straftaten, die eine rückfällige Person in einem bestimmten Zeitraum ab einer ersten Verurteilung begangen hat und die den Kriterien eines Rückfalls entsprechen. Die SUS gibt lediglich Auskunft über die Diversität. Erwähnt der Eintrag einer Person zwei Straftaten, handelt es sich gezwungenermassen um zwei Delikte unterschiedlicher Art. Wird eine Person in einem Urteil für verschiedene Delikte verurteilt, so kann:

¹ Im Strafregister sind das Anfangsdatum der ersten Straftat und das Enddatum der letzten Straftat angegeben. Liegen diese Daten weit auseinander, so heisst das, dass die Personen verschiedene Straftaten begangen haben, bevor sie vor Gericht gekommen sind (Maillard & Zoder, 2015).

- eine echte Konkurrenz bestehen, d. h. es liegen mehrere unterschiedliche Taten vor, die alle einen eigenen Straftatbestand darstellen;² oder
- eine ideale Konkurrenz bestehen, d. h. es liegt ein einzige Tat vor, die die Voraussetzungen von zwei oder mehreren Straftatbeständen erfüllt.³

Im engeren Sinn entspricht die Diversität den Fällen realer Konkurrenz, nicht aber denjenigen idealer Konkurrenz. Leider lässt die SUS-Datenbank keine klare Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten der Konkurrenz zu.⁴ Dieser Rückfallindikator würde im vorliegenden Fall also nicht nur die Fälle realer Konkurrenz, sondern auch die idealer Konkurrenz berücksichtigen.

² Favre, Pellet, & Stoudmann, 2011

³ Favre, Pellet, & Stoudmann, 2011

⁴ Im Grunde genommen könnte bei jedem Urteil, das mehrere Straftaten unterschiedlicher Art enthält, anhand des Datums der Straftatbegehung und der Kasuistik der Rechtsprechung untersucht werden, ob eine reale oder eine ideale Konkurrenz vorliegt. Diese Aufgabe wäre allerdings unverhältnismässig aufwendig.

7 Literaturhinweise

Aebi, M.F. (2006) *Comment mesurer la délinquance?* Paris: Armand Colin.

Albrecht, H.-J. (1982). *Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten*. Freiburg i.Br.: MPI.

Biderman, A. D., & Reiss, A. J. (1967). *On Exploring the "Dark Figure" of Crime*. Sage Publications.

Cohen, J. (1988). *Statistical Power Analysis for the Behavioral Sciences (2. Ausgabe)*. New York: Lawrence Erlbaum Associates.

Favre, Pellet, Stoudmann. (2011). *Code pénal annoté (3. Ausgabe)*. Lausanne: Editions Bis et Ter.

Fazel, S., & Wolf, A. (2015). *A systematic review of criminal recidivism rates worldwide: current difficulties and recommendations for best practice*. *PloS one*, 10, 6, e0130390.

Killias, M., Aebi, M. F. & Kuhn, A. (2012). *Grundriss der Kriminologie (3. Ausgabe)*. Bern: Stämpfli Verlag.

Killias, M., Aebi, M.F. & Ribeaud, D. (2000). *Does community service rehabilitate better than short-term imprisonment? Results of a controlled experiment*. *The Howard J. of Criminal Justice*, 39, 40–57.

Knaus, J. (1973). *Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe*. Zürich: Schultess.

Lipton, D., Martinson, R. & Wilks, J. (1975). *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York: Praeger.

Lösel, F., Köfer, P. & Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in Sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs*. Stuttgart: Enke.

Maillard, C. & Zoder, I. (2015). *Strafurteilsstatistik 1984–2014: Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Stemmer, B., & Killias, M. (1990). *Récidive après une peine ferme et après une peine non-ferme: la fin d'une légende?* *Revue internationale de criminologie et de police technique*, 43/1, 41–58.

Storz, R. (2007). *Die hierarchische Auszählung der Straftaten in der Strafurteilsstatistik*. BFS-internes Dokument.

Tournier, P. (1992). *La récidive et sa mesure: production de l'information, interprétation des résultats et diffusion des connaissances*. In Killias, M. (Hrsg.). *Rückfall und Bewährung*. Chur/ Zürich: Verlag Rüegger AG, S. 35–44.

Villettaz, P., Killias, M., & Gillieron, G. (2015). *The Effects on Re-offending of Custodial vs. Non-custodial Sanctions: An Updated Systematic Review of the State of Knowledge*. *Campbell Systematic Reviews*.

Villettaz, P., Killias, M., & Zoder, I. (2006). *The Effects of Custodial vs. Non-Custodial Sentences on Re-Offending: A Systematic Review of the State of Knowledge*. *Campbell Systematic Reviews*.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnements mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

2020 hat die Sektion Kriminalität und Strafrecht (CRIME) des BFS im Rahmen ihres Modernisierungsprozesses die Standardtabellen zu den Rückfällen überarbeitet. Diese Publikation stellt die Ergebnisse dieser Revision und die damit verbundenen Herausforderungen vor. Zuerst wird der Rückfall begrifflich definiert. Ein zweiter Teil erklärt, wie die Rückfälle gemessen werden. Die neuen Auswertungen des BFS werden sodann in einem dritten Teil näher beschrieben. Zum Schluss wird ein grundlegendes Thema der Rückfallproblematik aufgegriffen, nämlich der Zusammenhang zwischen der im Urteil ausgesprochenen Strafe und den Vorstrafen.

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch

Bundesamt für Statistik

CH-2010 Neuchâtel

order@bfs.admin.ch

Tel. 058 463 60 60

BFS-Nummer

1981-1800

ISBN

978-3-303-19080-7

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch